

Strafe ohne Schuld?

Über die Menschenwürde der Gefangenen

„Der Strafvollzug, der schon von der Sache her eine der schwierigsten Aufgaben des Staates ist, ist seit jeher das Stiefkind der Gesellschaft. Die Öffentlichkeit betrachtet den Strafvollzug als eine lästige und darum zweitrangige Aufgabe, vor deren Notwendigkeit der Staatsbürger wenn möglich die Augen verschließt. Für viele hört die Verantwortung für den Mitmenschen vor der Gefängnismauer auf. Daß der Vollzug zu den großen Aufgaben unserer Zeit gehört, ist unserer sonst doch modernen Gesellschaft ein fremder Gedanke. Daß die Würde des Menschen nach dem Grundgesetz unantastbar ist, und zwar auch dann, wenn es sich um einen Zuchthausgefangenen handelt, ist in unserem Staat noch nicht zur aktuellen Erkenntnis geworden.“

Vorstehende Sätze verdienen festgehalten zu werden. Sie fielen nicht etwa in einem Seminar linksintellektueller Schwarmgeister und Strafrechtstheoretiker, sondern in öffentlicher Sitzung der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg¹⁾.

Am 30. Juni 1964 war der Untersuchungsgefangene *Haase* in der Beruhigungszelle („Glocke“) des Hamburger Untersuchungsgefängnisses gestorben. Er war vorher geschlagen worden und hat in der Glocke möglicherweise einen Kreislaufkollaps erlitten. Sachverständiger Prof. *Bleichert*: Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die — von den Bediensteten nicht kontrollierte! — Temperatur während der dreitägigen Einschließung des Gefangenen in der Glocke auf 50 ° gestiegen war! Eine Versuchsperson des Sachverständigen verließ die Glocke bei 43,5 °; sie konnte es nicht mehr aushalten¹⁾.

Als Haases Tod — eineinhalb Jahre später! — an die Öffentlichkeit drang, wurde er zum Politikum. Er eroberte Schlagzeilen. Die Exzesse im Strafvollzug — nicht nur in Hamburg, auch in Köln (Klingelpütz) und in anderen Strafanstalten — „verkauften“ sich ebensogut wie vorher Taximord und Kindesmißhandlung. War es der Nervenkitzel der Gewalttätigkeit oder war es die unerschwellige Erkenntnis, daß es jeden von uns treffen könnte, daß niemand dagegen gefeit ist — schuldig oder unschuldig — Tage, Wochen, Monate, Jahre dem „besonderen Gewaltverhältnis“ jenseits des Gitters ausgeliefert zu sein? Schließlich: Konnte und kann es nicht vielleicht echte Anteilnahme mit dem Schicksal jener sein, die trotz ihrer Taten immer noch Menschen sind und daher Anspruch auf menschenwürdige Behandlung haben?

Die Hamburger Bürgerschaft (Landesparlament) reagierte schnell. Sie setzte einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß ein. Dessen erster Vorsitzende, Rechtsanwalt *Peter Schulz*, wurde nach den Märzahlen 1966 Justizsenator, und es war dieser Justizsenator, der seine Erfahrungen als Anwalt, Parlamentarier und Senator in den eingangs zitierten Sätzen zusammenfaßte. Man darf erwarten, daß diese Worte nicht nur für das Protokoll gesprochen wurden, sondern ein Programm für die zukünftige Arbeit des Justizsenators darstellen.

Die Menschenwürde auch des Gefangenen zu achten — diese Erkenntnis ist freilich auch bei den zuständigen Staatsorganen bisweilen noch wenig aktualisiert. Jüngstes Beispiel bietet eine Anfang Februar in der *Neuen Juristischen Wochenschrift* veröffentlichte Entscheidung des OLG Hamm²⁾: Der Sicherungsverwahrte hat keinen Anspruch darauf, über das Wochenende mit seiner Frau unter Ermöglichung des ehelichen Verkehrs in einer Zelle zusammenzuleben. Dieser Leitsatz dürfte einer fast allgemeinen Zustimmung sicher sein, denn „wo kämen wir hin“, wenn wir den Ganoven auch noch

1) Sitzung vom 22. 2. 1967, zitiert in *Die Welt* vom 23. 2. 1967, S. 14.

2) Beschluß vom 6. 10. 1966 — 1 VAs 98/66 —, abgedruckt in *NJV* 67, S. 217 f.

den Geschlechtsgenuß gestatten würden, werden diese doch sowieso schon viel zu „weich“ angefaßt . . .

Trotz dieses weitverbreiteten Vorurteils sei die Behauptung gestattet: Der Beschluß des OLG Hamm ist falsch, er verstößt nicht nur gegen die Menschenwürde des Sicherungsverwahrten, er ist auch in sich inkonsequent und verleugnet die Grundlagen, die sich die staatliche Straf Gewalt selbst gesetzt hat.

Das deutsche Strafrecht steht auf dem Boden der sog. *Zweispurigkeit*³⁾. Es kennt zwei verschiedene Rechtsfolgen einer Straftat: Die Strafe und die Maßregel. Als Strafe kennen wir Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung, Geldstrafe; als Maßregel Entzug der Fahrerlaubnis, Untersagung der Berufsausübung, Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder in einem Arbeitshaus, Sicherungsverwahrung⁴⁾.

Die Strafe hat in erster Linie die Aufgabe, das Unrecht des Täters zu vergelten⁵⁾; durch das Erleiden der Strafe soll er seine Schuld sühnen⁶⁾. Jede Strafe setzt die Schuld des Täters voraus⁷⁾; die Höhe der Strafe darf das Maß der Schuld nicht überschreiten. Auch der Gedanke der Abschreckung anderer darf bei der Strafbemessung nur im Rahmen des Schuldangemessenen berücksichtigt werden⁸⁾. *Ist die Strafe verbüßt, so ist die (juristisch erfäßbare) Schuld gesühnt.*

Im Gegensatz zur Strafe ist für die *Maßregel* nicht die Schuld des Täters, sondern die Sicherheit der Allgemeinheit Richtschnur und Rechtfertigung⁹⁾. Hinsichtlich der Maßregel „Sicherungsverwahrung“ hat das Bundesverfassungsgericht diesen Grundsatz wie folgt umrissen¹⁰⁾: „Zweck der Sicherungsverwahrung ist nicht (wie bei der Strafe), begangenes Unrecht zu sühnen, sondern die Allgemeinheit vor dem Täter nach Verbüßung der Strafe zu schützen.“

Die Sicherungsverwahrung (SV) wird vom Gericht für gefährliche Gewohnheitsverbrecher¹¹⁾ neben der Strafe angeordnet, „wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert“¹²⁾. Die SV ist zeitlich unbegrenzt und wird daher zu Recht mehr gefürchtet als die durch Urteil zeitlich begrenzte Strafe. Sie unterliegt einer periodischen Nachprüfung nach jeweils drei Jahren. Die SV wird zwar vom erkennenden Gericht gleichzeitig mit der Strafe ausgesprochen, ihr Vollzug beginnt jedoch erst dann, wenn die Strafe verbüßt ist. *Wenn die SV beginnt, hat der Täter also seine Schuld schon gesühnt.*

Wäre allein seine Schuld maßgebend, dann dürfte er keinen Tag länger mehr hinter Gittern gehalten werden. Nicht seine Schuld, sondern das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit bestimmt seine weitere Unfreiheit. Es ist daher nur konsequent, wenn der bekannte Strafrechtler Professor *Baumann* hinsichtlich der SV zu bedenken gibt, „daß der Mensch, der gesühnt hat, wegen der von ihm ausgehenden Gefahr für die Allgemeinheit“ dieser „seine Freiheit opfert“¹³⁾. Folgerichtig zieht Baumann den Schluß, daß der Vollzug der SV eine bloße Freiheitsentziehung ohne weitere Beeinträchtigung der Lebenshaltung sein müsse¹⁴⁾.

3) Vgl. Schönke-Schröder, Kommentar zum StGB, 12. Aufl. 1965, Vorbem. zu §§ 42a ff.

4) Vgl. §§ 42a ff. StGB betreffend „Maßregeln der Sicherung und Besserung“.

5) Maurach, Deutsches Strafrecht, Allg. Teil, 2. Auflage 1958, S. 59 f.

6) Maurach, a.a.O., S. 60; Schönke-Schröder, a.a.O., Vorbem. S 13.

7) So zuletzt Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 25. 10. 1966 (NJW 67, 195): Der Grundsatz „nulla poena sine culpa“ habe den Rang eines Verfassungsgrundsatzes!

8) BGHSt 7, 33; BGH (3 StR 17/62) Urteil vom 15. 5. 1962.

9) Maurach, a.a.O., S. 688.

10) BVerfG NJW 53, S. 577.

11) Ein Gewohnheitsverbrecher ist ein Mensch, der infolge eines aufgrund charakterlicher Veranlagung bestehenden oder durch Übung erworbenen Hanges wiederholt Rechtsbrüche begangen hat und zur Wiederholung neigt. Es braucht sich nicht um einen Gewaltverbrecher zu handeln (vgl. 5 20a StGB).

12) § 42e StGB.

13) Baumann, Kleine Streitschriften zur Strafrechtsreform, 1965, S. 162.

14) Baumann, a.a.O., S. 161.

Würde der Staat seine eigenen Strafrechtsprämissen ernst nehmen, er müßte Baumanns Forderung in die Tat umsetzen. Leider war es das Bundesverfassungsgericht, welches — vielleicht ungewollt? — all denen recht zu geben scheint, die in der SV nichts anderes sehen als die Fortsetzung des Strafvollzuges mit einer anderen Etikette¹⁵⁾. In einer frühen Entscheidung¹⁶⁾ hat sich das BVerfG ohne nähere eigene-Begründung den „Praktikern des Straf(!)vollzuges“ angeschlossen, die „aufgrund ihrer Erfahrungen“¹⁷⁾ darüber einig seien, „daß die zur Durchführung der Sicherungsverwahrung erforderliche Freiheitsentziehung im Interesse der Sicherheit mit gleicher Strenge wie bei der Strafe gehandhabt werden muß“.

Diese verfassungsgerichtliche Entscheidung diene nun auch dem OLG Hamm als Freibrief für die Ablehnung des Antrages eines Sicherungsverwahrten, am Wochenende mit seiner Ehefrau in seiner Zelle zusammenleben zu dürfen. „Angesichts des Täterkreises“ wurde Baumanns Forderung als eine „nicht mehr als theoretische Erwägung“ fast verächtlich abgetan.

Für das OLG Hamm ist die Praxis entscheidend, und diese erfordere eine grundsätzliche Angleichung an den Strafvollzug, wie es Nr. 244 der Dienst- und Vollzugsordnung¹⁸⁾ ja auch vorsehe. Theoretisch habe die SV zwar eine ganz andere Aufgabe als der Strafvollzug; beiden sei jedoch gemeinsam, „daß sie nur durch Freiheitsentziehung in geschlossenen Anstalten und damit Abschließung von der Außenwelt durchgeführt werden können“. Soweit — so gut. Jetzt folgt jedoch der Trugschluß, der nicht nur für die Argumentation dieses Gerichtes bezeichnend ist: „Da es sich bei dem Sicherungsverwahrten um einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher handelt, muß auch die Verwahrung, wenn sie ihrem Zweck gerecht werden will, streng sein.“ Als Rechtsgrundlage für diese Ansicht zitiert das Gericht im nächsten Satz die Nr. 245 Abs. 1 der Dienst- und Vollzugsordnung, „wonach die Sicherungsverwahrung so vollzogen wird, daß der Zweck, die Allgemeinheit vor dem Sicherungsverwahrten zu schützen, durch sichere Verwahrung erreicht wird“. Unverständlich, wie das Gericht mit diesem Hinweis das Gebot des *strengen* Vollzuges begründen will, denn die angeführte Vorschrift verlangt nur das, was von niemandem — auch von Baumann nicht — bestritten wird: eine *sichere* Verwahrung.

Muß eine sichere Verwahrung jedoch immer streng sein, und zwar in der Regel so streng wie der Strafvollzug? Das OLG Hamm und die Vollzugspraxis bleiben den Beweis schuldig. Eine unbeschränkte Raucherlaubnis, ein unbeschränkter Zugang zu Büchern, der unzensurierte Bezug von Tageszeitungen, die wohnliche Gestaltung der Zellen — es ist nicht zu sehen, inwiefern all dieses sich auf die Ordnung und Sicherheit der Verwahrung negativ auswirken könnte. Und doch muß der Sicherungsverwahrte hierauf in der Regel verzichten, es sei denn, das eine oder andere wird ihm als (widerrechtliche) Vergünstigung (!) ausnahmsweise gewährt.

Selbst der Wochenendbesuch der Ehefrau, das kurzfristige eheliche Zusammenleben von Mann und Frau, könnte die Sicherheit nicht ernstlich gefährden, sofern die besuchende Ehefrau sich mit einer vorherigen Leibesvisitation einverstanden erklärt.

Es dürften daher auch weniger die Gesichtspunkte der Sicherheit sein, die den wahren Grund für den „strengen“ Vollzug der SV abgeben. Zwar nur in einem Nebensatz, aber dennoch enthüllend vermerkt das OLG Hamm, daß „die Gestattung des ehelichen

15) Kohlrausch, Deutsche Richterzeitung 1947, S. 27, sprach in diesem Zusammenhang von einem „Etikettenschwindel“.

16) Beschluß vom 30. 1. 1953, abgedruckt in NJW 1953, S. 577.

17) Namentlich zitiert wurde nur Exner mit seinem 1935 (!) gehaltenen Referat.

18) Gebilligt von der 29. Justizministerkonferenz am 27. 11. 1961 und in den einzelnen Bundesländern in der Form einer Verwaltungsverordnung mit Wirkung vom 1. 7. 1962 in Kraft gesetzt.

Zusammenlebens ... die abschreckende Wirkung der Sicherungsverwahrung beeinträchtigen würde".

Soll also das, was schon bei der *Strafzumessung* nicht erlaubt ist — den einzelnen für die Allgemeinheit büßen zu lassen —, bei dem Vollzug der SV Rechtens sein? Soll der Sicherungsverwahrte nicht nur durch die Tatsache der Sicherungsverwahrung — seine Schuld ist ja gesühnt — der Allgemeinheit ein Opfer bringen, sondern darüber hinaus durch die Art des Vollzuges?

Es ist jedoch nicht nur dieser Gedanke der Abschreckung, es ist vielmehr das uneingestandene Bedürfnis nach Vergeltung und nach Distanzierung des „gesetzestreuen Bürgers“ von den „Außenseitern der Gesellschaft“, die durch die weitere Argumentation des Gerichts unübersehbar hindurchschimmert: Weil der Sicherungsverwahrte seine sozialgebundene Freiheit mißbraucht habe — nämlich durch Begehen der Straftat —, habe die Gemeinschaft das Recht, ihm seine Freiheit zu entziehen — zugegeben! — und ihn grundsätzlich wie einen Züchthausgefangenen zur Zwangsarbeit ohne entsprechendes Entgelt anzuhalten. Also doch: Sicherungsverwahrung als *Strafe* wegen gemeinschaftsschädlichen Verhaltens!

Ferner: Naturgemäß bedeute jede Freiheitsentziehung einen tiefen Eingriff in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen, naturgemäß bedeute sie Trennung von Ehefrau und Kindern und wirke sich schwer auf das eheliche Leben aus. Der Entzug des ehelichen Verkehrs sei gewiß nicht der Sinn des Vollzuges der SV, aber jenes seien zwangsläufige Folgen, die im übrigen nicht nur den Sicherungsverwahrten, sondern auch jeden Strafgefangenen träfen. Man muß hellhörig werden. Abgesehen davon, daß bei gutem Willen der Vollzugsbehörden Wochenendbesuche des Ehepartners durchaus möglich wären (sie werden in Schweden mit Erfolg praktiziert) und der „Entzug“ daher nicht „zwangsläufig“ ist, fällt die Umkehr der Argumentation auf: Da dieser Entzug (sogar) den Strafgefangenen trifft, muß er von dem Sicherungsverwahrten hingenommen werden. Ein lapsus linguae, ein nichtdurchdachter Nebensatz — oder etwa Niederschlag einer Praxis, die in der SV eine Steigerung der Strafe sieht? Für den Betroffenen ist sie dies sogar — wegen ihrer zeitlichen Unbeschränktheit —, vom Standpunkt des Staates darf sie es aber — wie oben ausgeführt — nicht sein; und die zuständigen Staatsorgane dürfen nicht so argumentieren, als ob die SV eine Steigerung der Strafe wäre.

Bedauern schwingt mit, wenn der (unschuldigen) Ehefrau gedacht wird, deren Ehe ja an sich unter dem besonderen Schutz des Staates stehe (Art. 6 I GG), und die ja einen Anspruch auf Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft habe. Aber sie müsse mit ihren Ansprüchen vor den „zwangsläufigen“(! ?) Folgen der bestehenden Rechtsnormen zurückweichen. Zur Begründung dieser besonderen Form von Sippenhaft wird im übrigen darauf hingewiesen, daß „die Störung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch den Ehepartner selbst verursacht ist“. Zwar heißt es hier wertfrei „verursacht“, aber man spürt, wie die Urteilsverfasser im Grunde „verschuldet“ schreiben wollten, denn nur so hätte das Argument Gewicht. Da die Schuld aber schon getilgt ist, muß die bloße Verursachung die Versagung des ehelichen Verkehrs beiden (!) Ehepartnern gegenüber rechtfertigen. Eine neue Form der Gefährdungshaftung?

Für das OLG Hamm sind sämtliche hier vorgetragene Gegenargumente unbeachtlich: „Aus der mit der Freiheitsentziehung verbundenen und erforderlichen Abschneidung des Sicherungsverwahrten von der Außenwelt ergibt sich notwendig, daß ein Rechtsanspruch des Betroffenen auf ein Zusammenleben mit seiner Ehefrau, sei es auch nur in der beantragten Zeit von jeweils samstags bis montags, insbesondere die Ermöglichung des ehelichen Verkehrs, in der Zelle nicht gegeben ist.“ Die Menschenwürde der Ehefrau, die Menschenwürde des Mannes, der seine Schuld gesühnt hat, sie verblaßt

neben den routinemäßig interpretierten Bestimmungen einer Dienst- und Vollzugsordnung, die nicht einmal den Rang eines Gesetzes, geschweige denn Verfassungsrang hat¹⁹⁾.

Die Allgemeinheit tut sich jedoch auch selbst einen schlechten Dienst, wenn sie weiterhin — aus Vergeltungsdrang?, aus Gleichgültigkeit? — nicht wahrhaben will, daß sie mit dieser Behandlung der Sicherungsverwahrten ihren eigenen Grundsätzen von Schuld und Sühne untreu wird.

Die Sicherungsverwahrung soll die Allgemeinheit schützen, sofern und solange der Sicherungsverwahrte eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt. Es liegt daher gewiß im Interesse des Verwahrten, daß er eines Tages keine Gefahr mehr darstellt und die Freiheit wiedergewinnt. Dieser Prozeß der Resozialisierung liegt aber auch im Interesse der Allgemeinheit — fiskalisch, da die Anstalten „Zuschußbetriebe“ sind und die Familien der Insassen oft der Fürsorge zur Last fallen, moralisch, da nach dem Selbstverständnis unseres Strafrechts der Sicherungsverwahrte tatsächlich der Allgemeinheit seine Freiheit als Opfer darbringt und dieses Opfer nicht länger als notwendig entgegengenommen werden sollte.

Es spricht nun vieles dafür, daß der Kontakt mit der Außenwelt, ganz besonders aber der Kontakt mit Ehepartner und Kindern, die Resozialisierung eher fördert als hindert. Dieser Kontakt — einschließlich des ehelichen Verkehrs — müßte daher zum Programm einer jeden Sicherungsverwahrung gehören. Das OLG Hamm scheint dieses auch erkannt zu haben: „Es mag erwägenswert sein, bei der künftigen Ausgestaltung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung zu überdenken, ob und unter welchen Voraussetzungen und Einschränkungen im Interesse der Resozialisierung der Verwahrten ein zeitlich beschränktes eheliches Zusammenleben zu verantworten ist.“

Diese Erkenntnis war jedoch nicht stark, nicht „aktuell“ genug, die Entscheidung zu tragen. Es überwog das Knutendenken einer verflissenen (?) Epoche. In jedem Menschen, auch in dem Zuchthausgefangenen (Senator *Schulz*) und erst recht in dem juristisch schuldlosen Sicherungsverwahrten den Mitmenschen zu sehen, dessen Würde zu achten und zu schützen Aufgabe *aller* staatlicher Gewalt ist (Art. 1 GG) — der Weg zu einer praktizierten Erkenntnis dieser Art ist noch sehr weit.

19) Vgl. Anm. 18 sowie Depenbrock in NJW 63, S. 89.

Seit Jahren ging die tiefste historische Tendenz in Richtung auf eine russisch-amerikanische Zusammenarbeit in planetarischen Dimensionen. Sie hätte — vielleicht — auch zu einer gemeinsamen Haltung im Nahen Osten führen können, denn Friede ist das erste russische Interesse. Was sie durchkreuzte und verdarb, ist das anachronistische amerikanische Unternehmen in Vietnam. Produkt schieren Stolzes und Eigensinns. An ihm hielt man fest, weil man sich einmal darauf eingelassen hatte, und aus keinem anderen Grunde . . . Die „Republik Vietnam“ ist eine Erfindung der Amerikaner, ohne völkerrechtliche, ohne historische, ohne nationale, ohne demokratische Basis . . . Man hat einen Staat beschützen wollen, der keiner ist. Und nun, da es um das Beschützen eines echten Staates, eines wahrhaft demokratischen, eines von armen, tapferen Idealisten aufgebauten Staates geht, geriet man in furchtbare Verlegenheit. Man hat sich als „glaubwürdig“ erweisen wollen und hat den Glauben der Welt verloren. Man hat den größten moralischen Kredit, den je eine Macht auf Erden besaß, verwüstet, indem man ihn zu kräftigen suchte. Schon ertönt unter den Arabern der höhnische Ruf, Israel müßte zu einem „zweiten Vietnam“ werden ...

Golo Mann in einem Aufsatz „Israel und Vietnam“